

Vorsorgegelder

Nutzung von Vorsorgeguthaben

Fragen

Soll ich meine Vorsorgeguthaben für die Liegenschaftsfinanzierung einsetzen?

Antworten

Sie können grundsätzlich das Freizügigkeitskapital Ihrer Pensionskasse (2. Säule) und die Spargelder Ihrer gebundenen privaten Vorsorge (Säule 3a) zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum einsetzen. Der Gesetzgeber lässt Ihnen zudem die Wahl zwischen Vorbezug und Verpfändung Ihrer Vorsorgegelder.

Finanzierung mit Hilfe der 2. Säule (Pensionskasse)

Verpfändung der 2. Säule

Bei der Verpfändung bleibt Ihr Freizügigkeitskapital in der Pensionskasse. Das Vorsorgekapital wird als Sicherheit für die Hypothek verpfändet; die verpfändeten Gelder gelten als Eigenmittel. Gegenüber dem Vorbezug resultieren eine höhere Hypothek und damit auch eine höhere Zinsbelastung. Der verpfändete Betrag ist bis zur Pension zu amortisieren. Daraus können höhere Amortisationen resultieren.

Vorbezug aus der 2. Säule

Sie lassen sich Ihr verfügbares Freizügigkeitsguthaben von der Pensionskasse auszahlen und begleichen direkt einen Teil des Kaufpreises. Dabei fällt eine einmalige Kapitalsteuer an, welche nicht aus dem Vorbezug finanziert werden kann. Ein Vorbezug ist grundsätzlich alle fünf Jahre möglich. Bei späterer Rückzahlung in die Pensionskasse kann diese einmalige Kapitalsteuer (welche seinerzeit beim Vorbezug angefallen ist) zurückgefordert werden. Bis Alter 50 kann die gesamte Freizügigkeitsleistung bezogen werden. Anschliessend höchstens die Freizügigkeitsleistung per Alter 50 oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs (Angaben auf Vorsorgeausweis der Pensionskasse beachten). Beim Verkauf des Eigenheims muss der Vorbezug wieder in die 2. Säule zurückbezahlt werden. Wichtig: Je nach Pensionskasse kann die Dauer bis zur Auszahlung mehrere Monate in Anspruch nehmen. Es empfiehlt sich deshalb die entsprechenden Abklärungen mit der Pensionskasse frühzeitig anzugehen.

Verpfändung oder Vorbezug der 2. Säule (Pensionskasse)?

	Verpfändung 2. Säule	Vorbezug 2. Säule
Auswirkungen Vorsorgekapital	Vermögen bleibt bei Vorsorgestiftung	Kürzung des Vorsorgevermögens und der Renten
Auswirkungen auf die Vorsorge	Keine Leistungskürzung im Pensionsalter. Der verpfändete Betrag ist bis zur Pensionierung zu amortisieren.	Leistungskürzung im Pensionsalter, Rentenkürzung bei Invalidität oder im Todesfall je nach Pensionskasse möglich.
Einverständnis Ehepartner, bzw. eingetragene/r Partner/in	Notwendig	Notwendig
Eigenmittel	Wird vollumfänglich den Eigenmitteln angerechnet. Dabei ist zu beachten, dass mindestens 10% des Belehnungswertes aus Eigenmitteln, welche nicht aus der 2. Säule stammen, eingesetzt werden müssen.	Ein Vorbezug wird vollumfänglich den Eigenmitteln angerechnet (tiefere Hypothek). Dabei ist zu beachten, dass mindestens 10% des Belehnungswertes aus Eigenmitteln, welche nicht aus der 2. Säule stammen, eingesetzt werden müssen.
Steuern	Nur bei einer allfälligen Verwertung des Pfandes kommt es zur Besteuerung des Vorsorgeguthabens.	Der Vorbezug ist bei Auszahlung zu versteuern (privilegierter Steuersatz). Die Steuer kann nicht mit Mitteln aus dem Vorbezug bezahlt werden.

Finanzierung mit Hilfe der Säule 3a

Verpfändung der Säule 3a Guthaben

Das Vorsorgekapital wird als Sicherheit für die Hypothek verpfändet; die verpfändeten Gelder gelten als Eigenmittel.

Bezug der Säule 3a Guthaben

Die einbezahlten Gelder der Säule 3a können für den Erwerb oder zur Hypothekenamortisation von selbst genutztem Wohneigentum vorzeitig bezogen und als Eigenmittel eingesetzt werden. Dies ist alle fünf Jahre möglich. Das ausbezahlte Kapital der Säule 3a müssen Sie versteuern (privilegierter Steuersatz).

Verpfändung oder Vorbezug der Säule 3a?

	Verpfändung Säule 3a	Vorbezug Säule 3a
Verwendung	Das Vorsorgekapital wird als Sicherheit für die Hypothek verpfändet; die verpfändeten Gelder gelten als Eigenmittel.	Vorsorgekapital kann für den Liegenschaftenerwerb und zur direkten Amortisation einer bestehenden Hypothek verwendet werden.
Termin	Jederzeit möglich.	Teil- oder Gesamtbezüge sind alle fünf Jahre möglich.
Steuern	Das Vorsorgekapital bleibt zinstragend in der Vorsorgeeinrichtung.	Das ausbezahlte Kapital der Säule 3a muss zu einem privilegierten Steuersatz versteuert werden.

Tipp: In den meisten Fällen ist die Verpfändung vorteilhafter als der Vorbezug!

Fragen

Worauf ist besonders zu achten?

Antworten

- die Altersleistungen entsprechend reduziert werden.
- sich die versicherten Risikoleistungen (infolge Erwerbsunfähigkeit und Tod) reduzieren können.
- eine einmalige Kapitalsteuer anfällt, welche nicht aus dem Vorbezug finanziert werden kann.

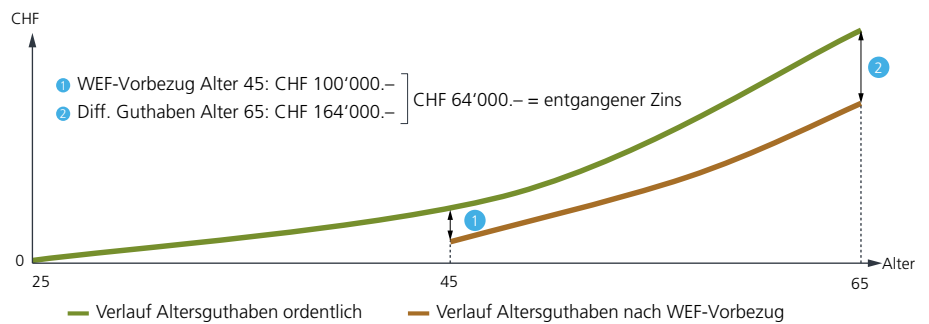
Anschauungsbeispiel eines Vorbezuges aus der 2. Säule

Beispiel

Versicherter Lohn CHF 65'000.-
Zinssatz 2,5 %
mit 45 J. WEF-Vorbezug CHF 100'000.-

Auswirkung

Kürzung Altersrente von 11'150.- CHF p.a. bei Umwandlungssatz von 6,8 %.



Tipp: Klären Sie den Umfang der Rentenkürzungen und allenfalls entstehender Versicherungslücken (Tod und Invalidität) bei Ihrer Pensionskasse ab.